

frei zum 1.2.2007

- d) Die Schule führt schwerpunktmäßig die Berufsfelder Metalltechnik; Elektrotechnik; Fahrzeugtechnik, Ernährung, Bautechnik; Holztechnik; Drucktechnik und u. a. auch die Berufsberufe Pflege und Sozialpädagogik.
- f) LRSD Rittmeister,  
Tel.: 05 41 / 31 44 14

## 2. Lohne

- a) Adolf-Kolping-Schule, Berufsbildende Schule, ProReKo-Schule  
b) Landkreis Vechta

- c) Studiendirektorin / Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (A 15), frei zum 1.2.2007
- d) Leitung der Abteilung II mit den Berufsfeldern Metalltechnik und Fahrzeugtechnik sowie dem Bereich Kunststofftechnik.
- g) Oberstudiendirektor Bertke,  
Tel.: 0 44 42 / 95 10

## 3. Varel

- a) Berufsbildende Schulen  
b) Landkreis Friesland  
c) Studiendirektorin / Studiendirek-

- tor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (A 15), frei zum 1.8.2006
- d) Schulfachliche Koordinierung der Abteilung Wirtschaft und Verwaltung; Mitwirkung bei der Budgetverwaltung; Mitgestaltung des Schulentwicklungsprozesses und des Qualitätsmanagements.
- f) LRSD Ilse,  
Tel.: 05 41 / 31 43 99

## Schulen in freier Trägerschaft

### Hildesheim

- a) Gymnasium Andreanum  
b) in Trägerschaft der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
c) Studienrätin / Studienrat (A 13), frei zum 1.2.2006

Es sind drei Stellen zu besetzen. Bedarf besteht in den Fächern Politik, Französisch und Physik. Das jeweilige Zweifach ist beliebig.

Es kommen insbesondere Bewerberinnen / Bewerber in Frage, die bereits Inhaberin / Inhaber einer Planstelle im niedersächsischen Schuldienst sind und sich nach § 155 Abs. 2 NSchG

zum Dienst an einer Schule in freier Trägerschaft beurlauben lassen wollen. Der Landesbeamtenstatus bleibt dabei erhalten. Für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis des Landes Niedersachsen gilt Entsprechendes. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen bereit sein, den besonderen Bildungs- und Erziehungsauftrag einer evangelischen Schule und die in der Schulkonzeption niedergelegten Erziehungsziele mitzutragen.

Anträge auf Versetzung an das Gymnasium Andreanum müssen bei der zuständigen Abteilung der Landesschulbehörde gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild sind erbeten bis zum 30.9.2005 an das Ev.-luth. Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, oder an das Gymnasium Andreanum Hildesheim, Hagentorwall 17, 31134 Hildesheim.

## NICHTAMTLICHER TEIL

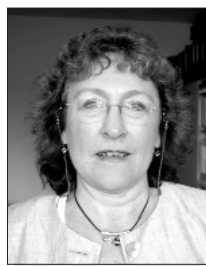
### Aufsatz

#### Sprachförderung im Mittelpunkt – Zum neuen Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“

von Marcella Heine

#### Anmerkungen zur Ausgangslage

Die Frage einer adäquaten schulischen Integration und Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund



ist nicht neu, sie beschäftigt vielmehr seit Jahrzehnten die Bildungsfachleute in Schulen, Schulverwaltungen und wissenschaftlicher Forschung. Sie ist aber im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der PISA-Studien stark wie nie zuvor in den Blick genommen worden, sowohl im Bildungsbereich als auch in der gesamten Öffentlichkeit. Dennoch: trotz vielfältiger bildungspolitischer Anstrengungen aller Bundesländer in den letzten Jahren, die sprachliche und schulische Förderung zu verbessern und insbesondere im vorschulischen Bereich zu intensivieren, besteht in diesem Bereich nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf, wie die Kultusministerkonferenz anlässlich der Veröffentlichungen der Ergebnisse des zweiten PISA-Ländervergleichs erneut hervorgehoben hat. Unstrittig ist dabei, dass der Sprachförderung weiterhin eine zentrale Rolle zukommt, denn in der sicheren Beherrschung der deutschen Sprache liegt für diese Kinder und Jugendlichen der Schlüssel zum Schulerfolg und zur gesellschaftlichen Integration.

Besonders bemerkenswert sind die PISA-Befunde unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ca. 70 % der in die Studie einbezogenen Jugendlichen mit Migrationshintergrund ihre gesamte Schullaufbahn in Deutschland absolviert haben, also keine so genannten Seiteneinsteiger sind. Es ist demnach offensichtlich – in Niedersachsen wie in den übrigen Bundesländern – bisher nicht ausreichend gelungen, diesen Schülerinnen und Schülern die Sprachkompetenz zu vermitteln, die sie zum erfolgreichen Durchlaufen ihres Bildungsgangs benötigen. Die oft anzutreffende Annahme, der Erwerb der Zweitsprache Deutsch würde gewissermaßen im Laufe der Migrantengenerationen „automatisch“ erfolgen, hat sich nicht bestätigt, worauf im Übrigen von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis immer wieder hingewiesen wurde. Nach wie vor verlassen überproportional viele Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien die Schule ohne Abschluss. Sie sind nach wie vor in Hauptschulen und Förderschulen über- und in Realschulen und Gymnasien unterrepräsentiert.

Niedersachsen hat sehr frühzeitig umfassende Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung der Sprachförderung eingeleitet und dabei den Schwerpunkt auf die Zeit vor der Einschulung gelegt. Als erstes Bundesland hat Niedersachsen die flächendeckende Sprachstandsfeststellung und die verpflichtende Sprachförderung schon vor der Einschulung im Schulgesetz (§ 54 a) rechtlich verankert. Seit dem Schuljahr 2003/04 besuchen alle Kinder, bei denen keine oder nur geringe Deutschkenntnisse festgestellt wurden, ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres halbjährige Sprachförderkurse, zu deren Teilnahme sie verpflichtet sind. Im vergangenen Schuljahr waren es ca. 8.300 Kinder, davon hatten ca. 80 % einen Migrationshintergrund. Die Auswertung der Ergebnisse aus den ersten beiden Jahren der flächendeckenden Durchführung ist ermutigend: die Lehrkräfte berichten, dass die Kinder erhebliche Fortschritte in Deutsch erzielt haben und dass sich ihre Startbedingungen bei der Einschulung auch in anderen Bereichen, die für den Schulerfolg wichtig sind, deutlich verbessert haben, so z. B. im Hinblick auf die Konzentrationsfähigkeit, die Lernmotivation sowie die motorische und soziale Kompetenz. Erfreulich ist auch, dass über 90 % der zugewanderten Eltern dieses neue Sprachförderprogramm ausdrücklich begrüßen.

Es ist also bereits erkennbar, dass der eingeschlagene Weg der richtige ist. Um zu einer nachhaltigen Verbesserung der Bildungsbeteiligung dieser Schülerinnen und Schüler zu kommen, die nachweislich der statistischen Zahlen über deren Verteilung auf die Schulformen und Bildungsabschlüsse zweifellos geboten ist, ist eine konsequente Fortführung der Förderung in der Schule – und hier insbesondere der Sprachförderung in Deutsch – für viele Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache unerlässlich, damit sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Leistungen die von der Schule gestellten Anforderungen auch sprachlich bewältigen können. Dies liegt nicht allein im Interesse der Betroffenen, es ist vielmehr zugleich von gesamtgesellschaftlichem Interesse, dass sprachliche und soziale Integration gefordert und gefördert und dass vorhandene Begabungsreserven und Talente erkannt und ausgeschöpft werden. Zu einer effektiven und erfolgreichen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler gehört auch, dass ihre zwei- und mehrsprachigen Kompetenzen von und in der Schule als Ressourcen anerkannt und als solche in das schuleigene sowie individuelle Förderkonzept einbezogen werden.

#### **Der neue Grundsatzterlass: Gründe für die Neufassung**

Eine Aktualisierung und Neufassung der grundlegenden Bestimmungen über die schulische Integration und Förderung

von Schülerinnen und Schülern aus Migranten- und Aussiedlerfamilien war schon allein auf Grund der vorgenommenen Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (insbesondere der neu aufgenommene § 54 a „Sprachfördermaßnahmen“) und der Grundsatzterlasse für die Schulformen sowie des im August 2003 von der Landesregierung beschlossenen „Handlungsprogramms Integration“ erforderlich. Auch der von der Kultusministerkonferenz verabschiedete Bericht „Zuwanderung“ vom 24.5.2002 formulierte Empfehlungen zu notwendigen Weiterentwicklungen, insbesondere im Bereich der sprachlichen Förderung, die einer länderspezifischen Konkretisierung bedurften.

Mit dem neuen Erlass wird ferner die bis dahin noch – wenn nicht in der pädagogischen Praxis, so zumindest in der Rechtsform – bestehende Trennung der Bestimmungen über den Unterricht für Schülerinnen und Schüler aus Migranten- und Aussiedlerfamilien aufgehoben. Die Zusammenführung der bisher geltenden Erlasse „Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft“ vom 3.2.1993 und „Eingliederung deutscher Aussiedler in die Schule“ vom 3.7.1984 (zuletzt geändert mit Erlass v. 1.7.2003) in einen neuen „Grundsatzterlass“ trägt der veränderten Zuwanderungssituation Rechnung und verdeutlicht, dass Ausgangspunkt und Grundlage für die notwendigen schulischen Fördermaßnahmen nicht der rechtliche Status ist, sondern der tatsächliche Förderbedarf, der sich aus der Tatsache ergibt, dass diese Kinder und Jugendlichen in der Regel eine andere Erst- bzw. Herkunftssprache haben als Deutsch.

Wie die vorhergegangenen Erlasse schließt die Neufassung alle Schulformen und alle Bestimmungen ein, die für die schulische Integration und Förderung dieser Schülergruppe Relevanz haben: von der Sprachstandserhebung und der Sprachförderung vor der Einschulung und im Primarbereich bis hin zu den besonderen Förderangeboten in den Schulen des Sekundarbereichs I und II. Den Schulleitungen und Lehrkräften soll dadurch einerseits der Umgang mit den bestehenden Vorgaben ohne den aufwändigen Rückgriff auf verschiedene Einzelerlasse erleichtert werden, andererseits soll damit auch der Blick auf die notwendige Kontinuität der Förderung und auf die besonders sensiblen „Schnittstellen“ (Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, vom Primarbereich in den Sekundarbereich bzw. von allgemein bildenden in berufsbildende Schulen) gerichtet werden.

Die nachfolgenden Hinweise und Anmerkungen sparen bewusst sowohl eine bloße Wiedergabe der im Erlass enthaltenen einzelnen Bestimmungen als auch die Bereiche aus, in denen keine Veränderungen oder lediglich Anpassungen vorgenommen worden sind. Sie dienen daher in erster Linie dazu, die wichtigsten Neuregelungen zu erläutern und Hinweise zur Umsetzung in die Praxis zu geben.

#### **Ziele und Schwerpunkte**

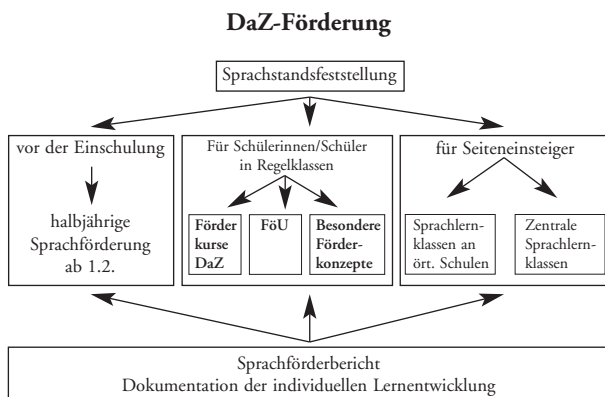
Ausgehend von den grundlegenden Zielen der im Erlass aufgeführten Bildungsmaßnahmen – schulische und sprachliche Integration mit dem Ziel einer begabungsgerechten Bildungsbeteiligung, Förderung interkultureller und mehrsprachiger Kompetenzen – stellen folgende Abschnitte gewissermaßen die „Kernbereiche“ des neuen Grundsatzterlasses dar:

1. Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse und Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache (Nrn. 2, 3 und 4)
2. Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote, Einsatz der herkunftssprachlichen Lehrkräfte (Nrn. 6 und 10)

### 3. Besondere Fremdsprachenregelung für so genannte Seiteneinsteiger (Nrn. 7 und 8)

#### Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse und Grundsätze der Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache

Die nachfolgende Graphik gibt einen Überblick über den Aufbau und die Struktur der Sprachfördermaßnahmen und über die Zielgruppen, an die sich die Förderung jeweils richtet:



Alle im Erlass aufgeführten Sprachfördermaßnahmen folgen gemeinsamen „Grundprinzipien“, die für eine effektive und erfolgreiche Förderung Voraussetzung sind:

- Förderung der Sprech- und Sprachkompetenz als Aufgabe jeden Unterrichts bzw. jedes Faches, nicht allein des Sprachförderunterrichts
- Sprachförderung als Teil des schuleigenen Förderkonzeptes
- Kontinuität als Voraussetzung für die Effektivität der Förderung
- Zielgruppenorientierung, Beobachtung und Dokumentation der individuellen Lernentwicklung.

Wichtiger Ausgangspunkt für eine gezielte Deutschförderung ist die Feststellung des individuellen Sprachstands. Mit dem Screening-Verfahren „Fit in Deutsch“, das in diesem Schuljahr bereits zum dritten Mal landesweit durchgeführt wird und sich – so die bisherigen Rückmeldungen – im Wesentlichen bewährt hat, verfügen die Grundschulen bereits über ein geeignetes Instrument zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse der Kinder vor der Einschulung. Für die Gruppe der so genannten Seiteneinsteiger hingegen, die im Laufe eines Schuljahres unmittelbar aus dem Ausland kommen, bestand bisher kein solches erprobtes Feststellungsverfahren, einige Schulen bzw. Lehrkräfte haben daher eigene Diagnoseinstrumente entwickelt und verwendet. Der neue Erlass schreibt nunmehr für „Seiteneinsteiger“ die Durchführung eines Aufnahmegesprächs vor, um dadurch zumindest die wichtigsten Erkenntnisse zu gewinnen, die für die Entscheidung über die Art der Förderung (z. B. Sprachlernklasse oder Regelklasse) unverzichtbar sind. Inzwischen liegt auch für diese Schülergruppe ein Sprachstandsfeststellungsverfahren vor, das im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entwickelt wurde. Das Niedersächsische Kultusministerium lässt derzeit fachlich prüfen, ob sich dieses Verfahren auch für einen Einsatz in Niedersachsen eignet und wird die Schulen darüber informieren.

Zur Durchführung der Sprachfördermaßnahmen und besonderer Förderkonzepte an Schulen mit einem Anteil von min-

destens 20 % an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache oder mit besonderen Lernschwierigkeiten in einem Schuljahrgang werden den Schulen gemäß Erlass zur Klassenbildung und Unterrichtsversorgung zusätzliche Lehrerstunden zugewiesen, die zweckgebunden zu verwenden sind und deren Umfang von der Schulbehörde jährlich festgelegt wird. Der Umfang der Förderkontingente beträgt derzeit insgesamt ca. 35.000 Lehrerstunden, ist also beträchtlich. Die Erfahrungen zeigen allerdings, dass diese Förderressourcen in der Praxis nicht immer für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie vorgesehen sind, d. h. für die dringend notwendigen Sprachfördermaßnahmen. Um zu einer größeren Verbindlichkeit und Transparenz über die tatsächliche Verwendung und die bedarfsgerechte Zuweisung der Förderkontingente zu gelangen, sieht der neue Erlass die Vorlage von „Sprachförderberichten“ vor, die gleichzeitig mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung von den Schulen abzugeben sind und auch die Voraussetzung für die Zuweisung im darauf folgenden Schuljahr bilden. In Vorgriff auf die Neuregelung sind die Sprachförderberichte erstmalig im Februar 2005 eingereicht worden. Ein entsprechendes Formblatt ist hierfür den Schulen zur Verfügung gestellt worden. Die Auswertung der Daten ist noch nicht abgeschlossen, erste Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass die Stunden für die Sprachförderkurse vor der Einschulung im vollen Umfang zweckgebunden eingesetzt werden, dies für die Fortsetzung der Sprachförderung in der Schule jedoch nicht in gleicher Weise erfolgt. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass der Einsatz von Controlling-Instrumenten zu einer erheblichen Verbesserung bei der Verteilung und effektiven Verwendung der Förderressourcen geführt hat.

#### Die Sprachförderung vor der Einschulung (Nrn. 2.1 und 3.1)

Die im § 54 a NSchG und in Einzelerlassen bereits festgeschriebenen Regelungen zur flächendeckenden Sprachstandsfeststellung zehn Monate vor der Einschulung und zur Teilnahme an den verpflichtenden halbjährigen Sprachkursen ab dem 1. Februar des Einschulungsjahres sind in den neuen Erlass einbezogen worden.

Wie bereits eingangs ausgeführt, sind die bisherigen Erfahrungen aus den ersten beiden Jahren positiv. Die Schulen sowie die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren berichten, dass sich das Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse „Fit in Deutsch“ in der Praxis im Wesentlichen bewährt hat und dass die halbjährige Sprachförderung vor der Einschulung sich inzwischen als Teil des Förderangebots der Grundschulen weitgehend etabliert hat. Handlungsbedarf besteht allerdings z. T. noch im Hinblick auf die verstärkte Kooperation mit dem Kindergarten sowie bei der Einbettung der neuen Maßnahme in das gesamte schulische Förderkonzept und dem effektiven Einsatz der Lehrkräfte und Förderressourcen vor der Einschulung und in der Schule.

Es sollen daher an dieser Stelle „Modelle“ für den möglichen Einsatz von Lehrerstunden für die Sprachförderung im ersten und im zweiten Halbjahr skizziert werden; dabei liegt der Schwerpunkt der Sprachförderung bewusst im 1. Schuljahrgang bzw. bei der Sprachförderung vor der Einschulung:

#### Beispiel A – Schule mit einem hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf –

(16 Kinder haben an der Sprachförderung vor der Einschulung teilgenommen, die Schule hat insgesamt 48 zusätzliche Lehrerstunden für Maßnahmen zur Sprachförderung)

**Einsatz der Förderstunden:****1. Schulhalbjahr**

Sprachlernklasse		20 Stunden
Sprachförderkurse	2. Schuljahrgang	5 Stunden
	3. Schuljahrgang	4 Stunden
	4. Schuljahrgang	4 Stunden
Sprachförderunterricht	1. Schuljahrgang	5 Stunden
	2. Schuljahrgang	4 Stunden
	3. Schuljahrgang	3 Stunden
	4. Schuljahrgang	3 Stunden

**2. Schulhalbjahr**

Sprachförderung vor der Einschulung		24 Stunden
Sprachförderkurse	1. Schuljahrgang	5 Stunden
	2. Schuljahrgang	4 Stunden
	3. Schuljahrgang	4 Stunden
Sprachförderunterricht	1. Schuljahrgang	4 Stunden
	2. Schuljahrgang	3 Stunden
	3. Schuljahrgang	2 Stunden
	4. Schuljahrgang	2 Stunden

**Beispiel B – Schule mit niedrigem Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf –**

(Vier Kinder haben an der Sprachförderung vor der Einschulung teilgenommen, die Schule hat insgesamt zwölf zusätzliche Lehrerstunden für Sprachfördermaßnahmen)

**Einsatz der Förderstunden****1. Schulhalbjahr**

Sprachförderkurs	1. Schuljahrgang	4 Stunden
Sprachförderunterricht	1. Schuljahrgang	2 Stunden
	2. Schuljahrgang	2 Stunden
	3. Schuljahrgang	2 Stunden
	4. Schuljahrgang	2 Stunden

**2. Schulhalbjahr**

Sprachförderung vor der Einschulung		6 Stunden
Sprachförderunterricht	1. Schuljahrgang	2 Stunden
	2. Schuljahrgang	2 Stunden
	3. Schuljahrgang	2 Stunden

**Die Sprachlernklassen (Nr. 3.2)**

Die neue Bezeichnung „Sprachlernklassen“ für die früheren „Förderklassen“ wurde gewählt, um einerseits mögliche Verwechslungen mit der inzwischen eingeführten Bezeichnung „Förderschulen“ für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuschließen und um andererseits die Funktion dieser Fördereinrichtung (intensive Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen) zu unterstreichen.

Neu ist auch die Möglichkeit, schulübergreifende Sprachlernklassen für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs (so genannte Seiteneinsteiger) an zentralen regionalen Standorten einzurichten, wenn an den jeweiligen Schulen die geforderte Mindestzahl von zehn Schülerinnen und Schülern nicht erreicht wird. Die Einrichtung „zentraler Sprachlernklassen“ bedarf wegen der möglicherweise anfallenden Beförderungskosten

ten allerdings des Einverständnisses mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung. Diese neue Möglichkeit soll im Flächenland Niedersachsen eine gezielte Förderung der „Seiteneinsteiger“ auch in Regionen ermöglichen, in denen diese Schülerinnen und Schüler so weit verstreut sind, dass einzelne Schulen eine solche „Kompaktförderung“ auf Grund zu geringer Schülerzahlen nicht anbieten können.

Der neue Erlass eröffnet ferner die Möglichkeit, dass auch neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die in berufsbildende Schulen aufzunehmen sind, zunächst am Unterricht einer zentralen Sprachlernklasse gem. Nr. 3.2 teilnehmen können, wenn an dem jeweiligen Standort einer berufsbildenden Schule keine adäquaten Fördermöglichkeiten (z. B. Berufsvorbereitungsjahr – Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer oder ein außerschulischer Sprachkurs) vorhanden sind.

Gerade bei der Einrichtung zentraler Sprachlernklassen ist es von Bedeutung, dass eine enge Abstimmung und ein Informationsaustausch zwischen Schulbehörden, betroffenen Schulen und Kommunen, die Neuzuwanderer aufnehmen, erfolgen. Die Kommunen (Ausländerbehörden, Schulamt, Beratungseinrichtungen) und die Schulen in der Region müssen wissen, an welchen zentralen Schulstandorten eine zentrale Förderung angeboten wird, damit sie die neu einreisenden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern entsprechend informieren und beraten können.

**Die Förderung nach genehmigten Förderkonzepten (Nr. 3.5)**

Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen und Gesamtschulen mit einem Anteil von mindestens 20 % an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und/oder mit besonderen Lernerschwernissen können für die Durchführung besonderer Förderkonzepte, die durch die Schulbehörde zu genehmigen sind, zusätzliche Kontingente an Lehrerstunden erhalten. Hier seien einige Beispiele für die im Erlass genannten integrationsfördernden, mehrsprachigen und interkulturellen Angebote im Rahmen besonderer Förderkonzepte aufgeführt:

- Koordinierte zweisprachige Alphabetisierung in Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften des 1. Schuljahrgangs und herkunftssprachlichen Lehrkräften
- mehrsprachige und interkulturelle Arbeitsgemeinschaften, z. B. bilinguale Angebote, Angebote in den Herkunftssprachen der Schülerinnen und Schüler, musisch-kulturelle Angebote mit interkulturellem Schwerpunkt
- Paralleleinsatz von deutschsprachigen und herkunftssprachlichen Lehrkräften zur verstärkten Differenzierung im Fachunterricht
- Integrationsprojekte mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe, Erwachsenenbildung, Migrantenvereine, Wohlfahrtsverbände und weitere Träger von Integrationsmaßnahmen

**Herkunftssprachliche und mehrsprachige Unterrichtsangebote (Nr. 6) und Einsatz herkunftssprachlicher Lehrkräfte (Nr. 10)**

Die Funktion und der pädagogische Auftrag des muttersprachlichen/herkunftssprachlichen Unterrichts haben sich im Zusammenhang mit der veränderten Zuwanderungssituation gewandelt. Der größte Teil der Schülerinnen und Schüler aus Zuwandererfamilien ist in Deutschland geboren und lebt auf Dauer hier. Die ursprüngliche, auf die 70er Jahre zurückge-

hende Zielsetzung, die Kinder von so genannten Wanderarbeitnehmern durch Angebote in der Muttersprache und der heimatlichen Landeskunde auf die Rückkehr in das Heimatland vorzubereiten, hat schon lange ihre Aktualität verloren. Angebote in den Herkunftssprachen haben inzwischen das Ziel, „die Zweisprachigkeit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern, ihnen Hilfen zur Integration in die hiesige Gesellschaft zu geben und ihre interkulturelle Kommunikations- und Handlungsfähigkeit zu stärken“ (Nr. 6.1). Herkunftssprachliche Unterrichtsangebote mit dieser Zielsetzung können und sollen in der Schule eine sprachliche und kulturelle „Brückenfunktion“ erfüllen und damit einen Beitrag zur Integration der Kinder mit Migrationshintergrund leisten.

Bei den freiwilligen ergänzenden Unterrichtsangeboten in den Herkunftssprachen sind somit Veränderungen erforderlich, die den jetzigen Lebens- und Lernbedingungen der Kinder und Jugendlichen aus zugewanderten Familien Rechnung tragen. Der neue „Grundsatzertlass“ enthält daher für diesen Bereich neue Vorgaben. Auch die neue Bezeichnung „herkunftssprachlicher“ statt „muttersprachlicher“ Unterricht, die sich inzwischen in den meisten Bundesländern etabliert hat, unterstreicht die Tatsache, dass die meisten Kinder aus Migranten- und Aussiedlerfamilien hier geboren sind, zweisprachig aufwachsen und ihren Lebensmittelpunkt hier auf Dauer haben. Die Eckpunkte des neuen Konzepts:

1. In den Schuljahrgängen 1 bis 4 wird im Rahmen der finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten von Landesseite freiwilliger Unterricht in den Herkunftssprachen angeboten (Nrn. 6.1, 6.2).
2. Im Sekundarbereich können die Herkunftssprachen im Rahmen eines erweiterten schulischen fremdsprachlichen Angebots einbezogen werden, das sich an alle Schülerinnen und Schüler richtet, wenn sich die Schule für ein mehrsprachiges Profil entscheidet. Wie bei anderen Fremdsprachen setzt dies allerdings eine entsprechende Nachfrage für diesen Unterricht und die Verfügbarkeit qualifizierter Lehrkräfte voraus (Nr. 6.3).
3. Die herkunftssprachlichen Lehrkräfte sollen neben dem Unterricht in den Herkunftssprachen auch weitere Aufgaben zur Förderung der Integration und des interkulturellen Lernens, insbesondere an Schulen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund, wahrnehmen, z. B. Angebote an Ganztagschulen und unterrichtsergänzende Angebote an Grundschulen, interkulturelle Projekte, schulbegleitende Integrationsmaßnahmen mit zugewanderten Eltern und Paralleleinsatz mit anderen Lehrkräften im Fachunterricht (Nr. 10).

Zu 1:

Gerade beim Eintritt in die Schule und in den ersten Schuljahren sind die Berücksichtigung und Förderung der herkunftssprachlichen Kenntnisse für die gesamte sprachliche Entwicklung und den Lernerfolg, auch im Hinblick auf die deutschen Sprachkenntnisse, von besonderer Bedeutung. Die verfügbaren Ressourcen werden daher vorrangig für Angebote in diesen Schuljahrgängen eingesetzt. Die herkunftssprachlichen Angebote sollen dabei möglichst eng in Abstimmung mit dem Unterricht in den übrigen Fächern, insbesondere mit dem Deutschunterricht, erfolgen. Wegen des sehr unterschiedlichen Leistungsstands der Kinder in ihrer Herkunftssprache und der in vielen Fällen schuljahrgangsübergreifenden Zusammenset-

zung der Lerngruppen kann die Lehrkraft im Rahmen der verfügbaren zwei bis drei Wochenstunden die Lerngruppe teilweise, z. B. eine Stunde, getrennt unterrichten, um die Kinder in der kleineren Gruppe gezielter fördern zu können. Kinder, die kontinuierlich am herkunftssprachlichen Unterricht teilgenommen haben, können am Ende der Klasse 4 auf Wunsch ein gesondertes Zertifikat über die erreichten Leistungen in der Herkunftssprache erhalten, das dem Zeugnis beigelegt wird. Die Schulen haben ferner die Möglichkeit, anstelle des herkunftssprachlichen Unterrichts auch bilinguale Arbeitsgemeinschaften in den Herkunftssprachen einzurichten, die dann für alle Schülerinnen und Schüler offen sind (Nr. 6.2).

Zu 2:

Schulen, die ein erweitertes sprachliches Angebot vorhalten, können sich auf Antrag durch die Schulbehörde als „Schulen mit mehrsprachigem Profil“ zertifizieren lassen. Die Voraussetzungen für die Zertifizierung sind in der Anlage 1 zum Erlass aufgeführt. Als Schulen mit einem besonderen pädagogischen Angebot kann der Besuch dieser zertifizierten Schulen mit mehrsprachigem Profil auf Antrag auch Schülerinnen und Schülern, die nicht im Schulbezirk dieser Schule wohnen, nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben gestattet werden, wenn der Besuch dieser Schule aus pädagogischen Gründen geboten erscheint (§ 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 NSchG, Nr. 3.6.2 des Erlasses „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995, SVBl. S. 223, zuletzt geändert durch Erlass vom 26.3.2003, SVBl. S. 227). „Pädagogische Gründe sind u.a.: ...Besuch einer Schule mit einer in der zuständigen Schule nicht angebotenen Fremdsprache...Zusätzlich zu der Wahl eines Angebots müssen Gründe treten, die jeweils in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen. Erst dann kann dies zu einer Anerkennung als pädagogischer Grund führen. Satz 4 Nr. 2 stellt auf den jeweiligen Einzelfall ab“ (Brockmann u.a., „NSchG – Kommentar mit Ausführungsbestimmungen“, 2004).

Die Einbeziehung der Herkunftssprachen in das reguläre schulische Sprachangebot entspricht dem in Deutschland und Europa verfolgten Ziel einer Erweiterung und Diversifizierung der fremdsprachlichen Angebote und der Förderung von Zweisprachigkeit und Mehrsprachigkeit. Der Weg zur Realisierung dieses Ziels ist allerdings unter einer längerfristigen Perspektive zu sehen und wird zunächst nur an einigen Schulstandorten und nur für einige Herkunftssprachen geöffnet werden können. Dennoch deuten die Entwicklungen schon jetzt in eine solche Richtung: so ist z. B. die Nachfrage nach Spanisch-Angeboten in den letzten Jahren stark angewachsen, einige Schulen bieten bereits jetzt Wahlunterricht und Wahlpflichtkurse in Türkisch oder Italienisch an und osteuropäische Sprachen werden im Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung mittel- bis langfristig an Bedeutung gewinnen. Es sei an dieser Stelle auch auf die Bestimmung unter Nr. 6.4 des Erlasses hingewiesen, wonach Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs I, die kontinuierlich am Wahlunterricht in ihrer Herkunftssprache teilgenommen haben, am Ende des Sekundarbereichs I eine Sprachprüfung in der Herkunftssprache ablegen können, deren Note eine mangelhafte Leistung in einer Fremdsprache ausgleichen kann.

Die schrittweise Umsetzung der neuen Vorgaben zu den herkunftssprachlichen und mehrsprachigen Angeboten im Sekundarbereich wird entscheidend von der Initiative der Schulen – u. a. im Hinblick auf die Information der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern – abhängen. Der Landesschul-

behörde sowie den Fachberaterinnen und Fachberatern fällt wiederum die Aufgabe zu, die Schulen über die Neuregelung zu informieren und sie im Hinblick auf deren Umsetzung zu beraten. Dazu gehören auch Informationen über den Europäischen Referenzrahmen der Sprachen als der gemeinsamen Grundlage auch für Angebote in den Herkunftssprachen, sowie über die Möglichkeit des Einsatzes des Sprachenportfolios als Instrument zur Dokumentation und Weiterentwicklung der sprachlichen bzw. mehrsprachigen Kompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Zu 3:

Herkunftssprachliche Lehrkräfte können auf Grund ihrer spezifischen Kenntnisse sowohl über die sprachlichen als auch kulturellen Hintergründe der zugewanderten Schülerinnen und Schüler als „Integrationsmittler“ im schulischen Bereich und zwischen Schule und Elternhaus fungieren und damit insbesondere Schulen mit einem hohen Anteil an Kindern aus Migrantens- und Aussiedlerfamilien in ihren Integrationsbemühungen wirksam unterstützen. Der neue Erlass sieht daher vor, dass diese Lehrkräfte neben dem Unterricht in den Herkunftssprachen mit einem Teil ihres Stundendeputats – höchstens bis zur Hälfte ihrer gesamten Unterrichtsverpflichtung – auch weitere Aufgaben wahrnehmen können, und zwar:

- Interkulturelle, bilinguale und mehrsprachige Arbeitsgemeinschaften
- Paralleleinsatz mit anderen Lehrkräften im Fachunterricht
- Fachbezogene und fächerübergreifende Projekte
- Schulbegleitende Integrationsmaßnahmen (z. B. Beratungssprechstunden für zugewanderte Erziehungsberechtigte in ihrer Herkunftssprache, Präventions- und Integrationsprojekte in Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen, Mitwirkung bei Maßnahmen und Projekten zur Berufsberatung)
- Unterrichtsergänzende Angebote an Grundschulen
- Ganztagsangebote.

Die Schulen, an denen die Lehrkräfte tätig sind, entscheiden im Rahmen dieser Möglichkeiten selbst über deren konkreten Einsatz in Absprache mit den betroffenen Lehrkräften und mit der zuständigen Schulbehörde, da diese Lehrkräfte häufig an mehr als einem Schulstandort tätig sind.

Der veränderte Einsatz herkunftssprachlicher Lehrkräfte soll dazu beitragen, die Tätigkeit dieser Lehrkräfte stärker als bisher in das pädagogische Gesamtkonzept der jeweiligen Schulen einzubeziehen und die Kooperation von deutschsprachigen und herkunftssprachlichen Lehrkräften im Kollegium zu stärken. Aus dem gleichen Grund sieht der Erlass vor, dass Ganztagschulen und Schulzentren als Schulstandorte herkunftssprachlicher Lehrkräfte vorrangig zu berücksichtigen sind, da die dort vorhandenen organisatorischen Rahmenbedingungen einen integrativen Einsatz dieser Lehrkräfte erleichtern können. Durch Dienstbesprechungen und Fortbildungsmaßnahmen sollen die herkunftssprachlichen Lehrkräfte auf ihren veränderten Einsatz gezielt vorbereitet werden.

#### Die besondere Fremdsprachenregelung für „Seiteneinsteiger“ in Schulen des Sekundarbereichs I und II

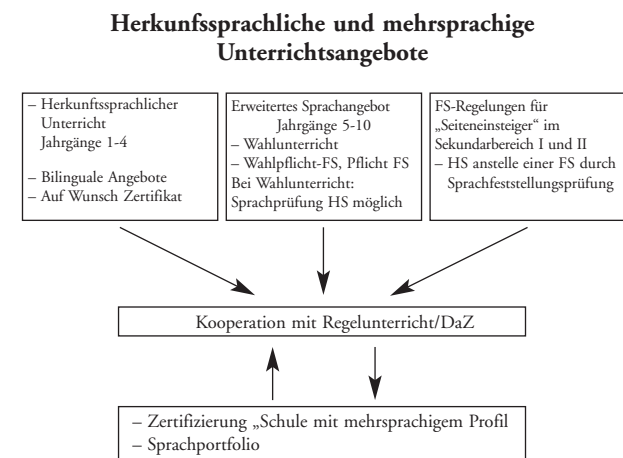
Die bereits bestehenden Bestimmungen für diesen Bereich sind in die Neufassung weitgehend übernommen worden, hier ist in erster Linie eine Anpassung an veränderte rechtliche Vorgaben vorgenommen worden. Ferner wurde die Zielgruppe,

für die die „besondere Fremdsprachenregelung“ gilt, deutlicher hervorgehoben, da es in der Vergangenheit in der Praxis hier häufig zu Fehlinterpretationen und Nachfragen gekommen war. Die Neufassung unterstreicht daher schon in der Überschrift des betreffenden Abschnitts, dass die „besondere Fremdsprachenregelung“ nicht für zugewanderte Schülerinnen und Schüler gedacht ist, die vom ersten Schuljahr an eine Schule in Deutschland bzw. Niedersachsen besuchen, sondern für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die Deutsch als Fremdsprache neu erlernen müssen und für die ein Nachlernen der von der Schule angebotenen Fremdsprache(n) aussichtslos erscheint.

Zwar hat die Zahl der „Seiteneinsteiger“ – gleichzeitig mit dem allgemeinen Rückgang der Neuzuwanderungen – in den letzten Jahren erheblich abgenommen, doch unabhängig von ihrer Zahl benötigt gerade diese Schülergruppe besondere Hilfen zur Eingliederung in das hiesige Schulsystem, um einen adäquaten Bildungsabschluss erreichen zu können. Dazu gehört, in Niedersachsen wie auch in anderen Bundesländern, die in diesem Abschnitt dargestellte Möglichkeit, Leistungen in der Herkunftssprache anstelle von Leistungen in einer Pflichtfremdsprache anerkennen zu lassen, entweder durch Teilnahme an einem entsprechenden Unterricht in der Herkunftssprache oder – wenn in der Schule ein solches Unterrichtsangebot nicht vorhanden ist – durch das Ablegen einer Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache.

Nach wie vor gilt hier allerdings der Grundsatz, dass auch für diese Schülerinnen und Schüler im Einzelfall geprüft werden muss, ob ein Nachlernen bzw. Neubeginn der von der Schule angebotenen Pflichtfremdsprachen möglich ist. Insbesondere ist dabei die Bedeutung des Englischen für die Schullaufbahn und die Berufsausbildung zu berücksichtigen, worauf die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte im Rahmen einer eingehenden Beratung ausdrücklich hingewiesen werden sollten. In einigen Schulformen des berufsbildenden Schulwesens, in denen Englisch wesentlicher Bestandteil des Bildungsganges ist oder in denen Beginnerkurse in Englisch angeboten werden, entfällt auf Grund dieses besonderen Stellenwerts des Englischen generell die Möglichkeit des Ablegens einer Sprachfeststellungsprüfung (Nrn. 8.2.3 und 8.2.4).

Die Erlass-„Bausteine“ zur Förderung der herkunftssprachlichen und mehrsprachigen Kompetenz einschließlich der besonderen Fremdsprachenregelung für „Seiteneinsteiger“ sind in der nachfolgenden Graphik zusammenfassend dargestellt:



### Integration als gemeinsame Aufgabe von Schule und Erziehungsberechtigten

Die besondere Bedeutung einer engen partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Schule und den zugewanderten Eltern wird in Nr. 11 unterstrichen. Fehlende Informationen und unterschiedliche Erziehungsvorstellungen zwischen Elternhaus und Schulen können die schulische Integration und den Lernerfolg der Kinder und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache erheblich erschweren. Es sei hier nur kurz auf Schwierigkeiten z. B. im Zusammenhang mit der Teilnahme von Mädchen am Schwimm- und Sportunterricht oder an Klassenfahrten hingewiesen. Inzwischen können sich die Schulen zwar in vielen solcher Fälle auf eine gesicherte Rechtssprechung beziehen, diese kann jedoch das aktive gegenseitige Bemühen um Vertrauen und Verständnis im schulischen Alltag nicht ersetzen. Eine frühzeitige umfassende Information der Eltern über das hiesige Schulsystem, wichtige Rechtsvorschriften sowie Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Dazu gehört auch die Information über die Mitwirkungsmöglichkeiten zugewanderter Erziehungsberechtigter in Schulelternräten gemäß § 90 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes. Wichtig ist auch, dass Schule und Lehrkräfte ihrerseits Kenntnisse über die kulturellen Hintergründe und die von Migrationserfahrungen geprägte Lebenswelt ihrer Schülerinnen und Schüler und deren Familien haben. Lehrkräfte und weitere Fachkräfte in und außerhalb der Schule, die selbst einen Migrationshintergrund haben, können als „interkulturelle Vermittler“ hier eine wertvolle Unterstützung bieten und helfen, Brücken zwischen Schule und Elternhaus zu bauen – nach Möglichkeit noch bevor eventuelle Missverständnisse oder gar Konflikte auftreten, d. h. durch präventives Wirken und nicht (nur) durch „Krisenintervention“.

Die Mitwirkung zugewanderter Erziehungsberechtigter mit ihren spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen kann einen bereichernden Beitrag zur interkulturellen Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens leisten, wie Beispiele aus der Praxis belegen. Über positive Erfahrungen berichten auch Schulen, an denen in Kooperation mit Trägern der Erwachsenenbildung niedrigschwellige Elternsprachkurse (so z. B. die Projekte „Mama lernt Deutsch“, „Elternwerkstatt“) angeboten werden.

### In-Kraft-Treten der Neuregelung und Schlussbemerkung

Der neue Grundsatzterlass tritt am 1.2.2006 in Kraft. Die Landesschulbehörde und die Schulen erhalten damit die Möglichkeit, sich auf die Neuregelung einzustellen und die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen zu deren Umsetzung zu treffen. Das betrifft in erster Linie die veränderten Vorgaben zum herkunftssprachlichen Unterricht und zum Einsatz der herkunftssprachlichen Lehrkräfte, aber auch z. B. die Planungen im Hinblick auf die Einrichtung von Sprachlernklassen an zentralen Schulstandorten in der Region.

Mit dem neuen Erlass erhalten die Schulen insgesamt erweiterte Spielräume zur Durchführung schulspezifischer Integrations- und Förderkonzepte und zur Herausbildung eines Schulprofils, das auf die Ausschöpfung der individuellen Begabungen und Potenziale ihrer Schülerinnen und Schüler ausgerichtet ist und diese weiterentwickelt. Der gezielten Förderung von Sprach- und Sprechkompetenz kommt dabei – übrigens nicht allein für die Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache – eine Schlüsselrolle zu. Der neue Erlass „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ formuliert sie als eine zen-

trale Aufgabe der pädagogischen Arbeit der Schulen in allen Schulformen und definiert den Rahmen, in dem Schulen eigenverantwortlich die Wege der Umsetzung beschreiten. Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, ob und in welchem Umfang sie Möglichkeiten der Kooperation mit kompetenten Partnern in und außerhalb der Schule nutzen und weiterentwickeln: mit den Erziehungsberechtigten und den herkunftssprachlichen Lehrkräften, mit den Kindergärten und den Einrichtungen der Jugendhilfe und der Migrationsberatung, mit Selbstorganisationen der Zuwanderer und mit der Erwachsenenbildung, um nur einige zu nennen. Die erfolgreiche Integration und Förderung der Kinder und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache sind anspruchsvolle Aufgaben, die sowohl das aktive Mitwirken der Betroffenen als auch die Zusammenarbeit aller am Integrationsprozess Beteiligten erfordern.

## Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler

### Anerkannte Wettbewerbe des Bundes und des Landes

#### Ausschreibungen

### Bundeswettbewerb Mathematik 2006



Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch im Jahr 2006 wieder ausgeschrieben. Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten.

Teilnahmeberechtigt sind Schülerinnen und Schüler an allen Schulen der Bundesrepublik Deutschland, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.

Der Wettbewerb will interessierten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, sich über den Schulunterricht hinaus mit Mathematik zu beschäftigen. An anspruchsvollen Aufgaben, die nicht direkt an den Schulstoff gebunden sind, können sie ihre mathematischen Fähigkeiten erproben und weiterentwickeln. Die mathematischen Anforderungen der Aufgaben liegen auf einem elementaren Niveau, ihre Hauptanforderung stellen sie im heuristischen Bereich, ihre Lösung erfordert Phantasie und auch Durchhaltevermögen.

Der Wettbewerb besteht aus drei Runden und dauert insgesamt etwa dreizehn Monate. In der ersten und zweiten Runde erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils vier Aufgaben, die in einem festgesetzten Zeitraum (gut zwei Monate) schriftlich zu bearbeiten sind, wobei eine selbstständige Bearbeitung gefordert wird. In der ersten Wettbewerbsrunde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen, die allerdings das Korrekturverfahren außer Konkurrenz durchlaufen und daher auch nicht zur Teilnahme an der zweiten Runde berechtigen können. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Schule und Hochschule eingeladen. In dieser Runde werden die Bundessiegerinnen und Bundessieger ermittelt.

In der ersten und zweiten Runde erhalten die Preisträgerinnen und Preisträger Urkunden, in der zweiten Runde verbunden mit Geldpreisen. Auf Grund der Beteiligung der Studienstif-